

Bieterfragen zu BSH - 019 Brückenschlag für Hamburg

Projektkostencontrolling

Stand 18.08.2026

Frage 1:

im Rahmen des obigen Verfahrens möchten wir folgende Bieterfragen stellen und bitten höflichst um Beantwortung.

Die Eignungsanforderungen sehen den Nachweis von Referenzen vor. Die für die Leistungserbringung vorgesehenen Teammitglieder verfügen über einschlägige und vergleichbare Projekterfahrung; diese Erfahrung wurde teilweise im Rahmen einer früheren Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erworben.

Frage: Gehen wir recht in der Annahme, dass für den Eignungsnachweis neben Unternehmensreferenzen auch personenbezogene Referenzen der konkret für die Leistungserbringung vorgesehenen Teammitglieder anerkannt werden - und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Projekterfahrung im Rahmen der aktuellen oder einer früheren beruflichen Tätigkeit (bei einem vorherigen Arbeitgeber) erworben wurde?

Hintergrund: Die für die Auftragsdurchführung maßgebliche Fach- und Projekterfahrung ist personengebunden und steht dem Auftraggeber über den Einsatz der benannten Teammitglieder unmittelbar zur Verfügung. Eine ausschließliche Anknüpfung an Unternehmensreferenzen würde die tatsächlich vorhandene, personengebundene Leistungsfähigkeit nicht vollständig abbilden.

Antwort:

Nein.

Für den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind gemäß Ziffer 9 der Vergabeunterlagen die Referenzen der Bieter, also Unternehmensreferenzen vorzulegen. Maßgeblich ist insoweit allein die Referenzerfahrung des jeweiligen Unternehmens als Bieter.

Personenbezogene Referenzen der für die Leistungserbringung vorgesehenen Teammitglieder können die geforderten Unternehmensreferenzen nicht ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Mitarbeiter über einschlägige und vergleichbare Projekterfahrung verfügen aber diese bei einem früheren Arbeitgeber erworben haben.

Die Vergabeunterlagen sehen insoweit keinen alternativen Eignungsnachweis durch personenbezogene Referenzen vor.

Frage 2:

Unter Ziffer 9 Eignung/ Mindestanforderungen der Verfahrensbedingungen ist als Mindestanforderung definiert, dass die Referenzleistung für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne

des § 99 GWB erbracht wurde.

Wir bitten um Bestätigung, dass hierbei auch Referenzprojekte für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB als gleichwertiger Nachweis anerkannt werden.

Antwort:

Wir bestätigen, dass auch Referenzprojekte für Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB als gleichwertiger Nachweis anerkannt werden.

Stand 20.08.2026

Frage 3:

1. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden üblicherweise auf Basis der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Juli 2026 (AAB) tätig. Bei den vom IDW Verlag herausgegebenen AAB handelt es sich nicht um eigene Geschäftsbedingungen im klassischen Sinn, sondern um branchenübliche Bedingungen für den gesamten Berufsstand. In den Ausschreibungsbedingungen ist keine Regelung enthalten, dass die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht berücksichtigt werden können. Ist vor diesem Hintergrund unser Verständnis zutreffend, dass die AAB als Vertragsbedingungen (einschließlich einer Haftungsbeschränkung in Höhe von EUR 4 Mio bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall) zugrunde gelegt werden können?

a) Hilfsweise, sollte Bieterfrage 1. abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Frage: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gehalten, ihre Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten angemessen zu begrenzen. Haftung und Versicherungsschutz müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Regelungen in § 54a WPO sowie § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer tragen dem Rechnung. Frage: Ist die Aufnahme einer Regelung zur Haftungsbeschränkung in branchenüblicher Höhe unter Berufung auf § 54a WPO wie folgt möglich?

"Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, ist für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall auf 4 Mio. Euro begrenzt."

b) Hilfsweise, sollte Bieterfrage 1. abschlägig beantwortet werden, stellen wir folgende Frage: Laut § 6 der AVBs soll dem Auftraggeber ein ausschließliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht übertragen werden. Die freie Übertragbarkeit und Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts (z.B. auch das Recht zur Veröffentlichung von Dokumenten) beinhaltet das Recht des Auftraggebers, dass Arbeitsergebnisse auch unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer an Dritte weitergegeben werden dürfen. Dies führt für uns zu Dritthaftungsrisiken, da Dritte unter bestimmten Voraussetzungen auf unsere Arbeitsergebnisse vertrauen dürfen und wir potentiell den Dritten gegenüber haften. Frage:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich im Namen

der Auftraggeberin, jedenfalls ohne Bezugnahme auf den Auftragnehmer verwendet werden sollen?

Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer gegenüber Dritten verwendet werden sollen, ist es dann richtig, dass eine Abänderung und Umgestaltung durch die Auftraggeberin dann nicht erfolgen wird?

Antwort:

Die Vergabe umfasst keine Leistung, die zu den Kernaufgaben von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehört und ist deswegen auch nicht auf deren Allgemeine Vertragsbedingungen ausgerichtet.

Dem entsprechend können diese weder als Vertragsbedingung aufgenommen werden noch kann eine Haftungsbegrenzung ansprechend WPO aufgenommen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass Arbeitsergebnisse auch mit Nennung des Auftragnehmers genutzt werden. Eine Umgestaltung oder Abänderung durch die Auftraggeberin würde dabei jedoch entweder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer erfolgen oder die Ergebnisse würden nach Änderung nicht mehr mit Bezug auf den Auftragnehmer genutzt.

Frage 4:

Bezugnehmend auf die Ausschreibungsunterlagen möchten wir folgende Bieterfrage stellen:

Wir entnehmen der Aufgaben- und Leistungsbeschreibung für das Projektcontrolling, dass für den voraussichtlichen Leistungszeitraum von 16 Monaten eine dauerhafte Anwesenheit auf der Baustelle nicht vorgesehen ist. Baustellenbegehungen (ausgewählte Begehungen, Prüfung des tatsächlichen Leistungsstands) sowie die Teilnahme an Besprechungen (Projektsteuerungsbesprechungen, Kosten- und Terminbesprechungen, Besprechungen zu Nachträgen und Abrechnung) erfolgen anlassbezogen oder auf Anforderung des Auftraggebers.

Ist unser Verständnis korrekt, dass Reisekosten für die Teilnahme an Baustellenbegehungen und Besprechungen gemäß §7.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der ReGe Hamburg für Verträge mit freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute) als Nebenkosten (unter Vorlage entsprechender Nachweise) abgerechnet werden dürfen?

Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir zur Sicherstellung der Kalkulierbarkeit der angebotenen Leistung um eine entsprechende Vorgabe, mit wie vielen Vor-Ort-Terminen pro Monat in etwa zu rechnen ist.

Antwort:

Eine dauerhafte Anwesenheit auf der Baustelle oder in den Büroräumlichkeiten der Auftraggeberin in Hamburg ist nicht erforderlich. Die Leistung kann überwiegend aus dem eigenen Büro erbracht werden, Abstimmungen werden überwiegend online stattfinden.

Dem entsprechend können Reisekosten von einem Bürostandort, der weiter als 100km von Hamburg entfernt, liegt im üblichen Rahmen und ohne Übernachtungskosten als Nebenkosten auf Nachweis abgerechnet werden. Reisezeiten werden nicht als Arbeitszeiten vergütet.

Im Übrigen haben die angebotenen Stundensätze alle sonstigen Nebenkosten zu umfassen. Das Angebotsformblatt haben wir dahingehend mit einem Hinweis versehen und als rev. 01 Version im Vergabeportal ausgetauscht.

**ReGe Hamburg
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH**

Geschäftsführung:
Otfried Mante (Vors.), Henning Liebig
Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsrat Andreas Rieckhof

Sitz: Hamburg
Registernummer: HRB 75285
Amtsgericht: Hamburg
USt-ID: DE 206939821

Bankverbindung:
IBAN DE58 2105 0000 0365 7830 00
BIC: HSHNDEHHXXX
Bank: Hamburg Commercial Bank AG